

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Wuppertal

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 30.07.2026, 10:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal A234, Eiland 2, 42103 Wuppertal**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Elberfeld, Blatt 32639,
BV lfd. Nr. 1**

75/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 439, Flurstück 32, Gebäude- und Freifläche, Mettmanner Straße 6, Größe: 328 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoß gelegenen Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nummer 4 bezeichnet.

Eigentümer:

David Stefan Torkowski

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Ein-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss, Mettmanner Str. 6 42115 Wuppertal, gemäß Aufteilungsplan (ATP) Nr. 4, Wohnfläche rd. 32 m².

Es hat keine Innenbesichtigung stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.05.2024

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

21.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.